

# SATZUNG über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung - StellplS)

Die Gemeinde Otterfing erläßt aufgrund des Art.23 Satz 2 Gemeindeordnung -GO (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m.Art.98 Abs.1 Nr.3 , Art.58 und 59 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen werden.

## **§ 2** **Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge**

- 1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in den Bauplänen auszuweisen und zusammen mit der Durchführung des Bauvorhabens in ausreichender Anzahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- 2) Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.
- 3) Die Abstellplätze können in Tiefgaragen, Garagen, Carports oder als oberirdische Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt werden.
- 4) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- 5) Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

## **§ 3** **Anzahl der Abstellplätze**

- 1) Für **Ein - und Zweifamilienhäuser** sowie für Mehrfamilienhäuser sind je Wohneinheit **zwei** Abstellplätze herzustellen.

Für **Wohnungen mit weniger als 50 m<sup>2</sup>** Wohnfläche ist **ein** Abstellplatz herzustellen.

- 2) Für alle **sonstigen Nutzungen** gelten die „**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1978 jeweils in ihrer strengsten Form.

- 3) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf einen Stellplatz aufgerundet.

4) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.

#### **§ 4 Größe und Gestaltung der Abstellplätze**

1) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen mindestens 2,30 m breit und 5,00 m lang sein. Im übrigen gilt § 4 der Garagenverordnung (GaV) vom 30.11.93 (GVBl 93, S. 916)

2) Jeder Abstellplatz muß von der Bewegungsfläche direkt zugänglich sein; die Bewegungsfläche muß ausreichend groß sein.

3) Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als Stellplätze angerechnet.

4) Oberirdische Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Garagen und Tiefgaragen sind in durchlässigem Verbundpflaster oder als befestigte Vegetationsfläche herzustellen.

5) Tiefgaragen sind mit mindestens 0,50 m Erde zu bedecken und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6) Das auf den Stellplätzen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

#### **§ 5 Ablösung**

Kann der Bauherr die nach § 3 geforderten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe (grundbuchmäßig gesichert) herstellen oder nachweisen, muß er seine Verpflichtung nach § 2 erfüllen, in dem er der Gemeinde gegenüber Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Abstellplätze in angemessener Höhe übernimmt.

Der Betrag wird vom Gemeinderat Otterfing durch Beschluß festgelegt.

Die Ablösebeträge sind von der Gemeinde Otterfing zweckgebunden für die Herstellung und den Unterhalt von Abstellplätzen zu verwenden.

#### **§ 6 Abweichungen**

Die Gemeinde Otterfing kann unter den Voraussetzungen des Art.77 BayBO Abweichungen zulassen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterfing, 10.April 1996  
Gemeinde Otterfing

Hans Schaal  
1. Bürgermeister